

Der politische Skandal – der Fall Nef-Schmid

von Thierry Deluc

Kurs : Démocratie et formation de l'opinion
Jahr : 2010
Professor : Andreas Ladner
Lehrgang : MPA
Institut : IDHEAP
Version : 1.0
Datum : 8.4.2009

Inhaltsverzeichnis :

1.	Einleitung	3
2.	Skandale: theoretische Grundlagen	3
2.1.	Eigenschaften eines Skandals	4
2.1.1.	Das Übertreten von Werten und Normen.....	4
2.1.2.	Die Betroffenen wollen Handlungen und Ereignisse geheim halten und wenn möglich vertuschen	4
2.1.3.	Dritte nehmen Anstoss an der Übertretung	5
2.1.4.	Die Unbeteiligten und Medien drücken ihre Ablehnung der Handlungen und Ereignisse öffentlich aus	5
2.1.5.	Die Aufdeckung und Verurteilung der Handlungen und Ereignisse können das Ansehen der Verursacher schädigen	5
2.2.	Skandalverlauf	6
2.2.1.	Vorskandalphase	6
2.2.2.	Eigentliche Skandalphase.....	6
2.2.3.	Höhepunkt des Skandals	6
2.2.4.	Nachskandalphase	6
3.	Analyse des Falls Nef-Schmid	7
3.1.	Vorskandalphase.....	7
3.1.1.	Übertretung von Werten und Normen.....	7
3.1.2.	Die Betroffenen wollen die Handlungen und Ereignisse geheim halten und wenn möglich vertuschen	8
3.1.3.	Dritte nehmen Anstoss an der Übertretung	9
3.2.	Eigentliche Skandalphase	10
3.2.1.	Die Unbeteiligten drücken ihre Ablehnung der Handlungen und Ereignisse öffentlich aus	10
3.2.2.	Die Aufdeckung und Verurteilung der Handlungen und Ereignisse können das Ansehen der Verursacher schädigen	10
3.3.	Höhepunkt des Skandals.....	11
3.4.	Nachwirkungen des Skandals	12
4.	Schlussfolgerungen	13
	Literaturverzeichnis.....	15
	Abkürzungen	16
	Anhang 1 Aufstellung über Vorkommnisse Bundesrat und Verwaltung 1989-2009	17
	Anhang 2 Chronologie Fall Nef-Schmid	21

1. Einleitung

Man mag etwas verwundert sein, dass in einer Seminararbeit die Eigenheiten und Vorgänge eines politischen Skandals überhaupt untersucht werden. Ausgangspunkt ist eine kurze Würdigung von Vorkommnissen, die in den letzten zwanzig Jahren Bundesrat und Verwaltung betroffen haben¹. In Anhang 1 sind diese Daten aufgeführt. Es ist unbestritten, dass diese Vorkommnisse nahelegen, den politischen Skandal vertiefter zu untersuchen.

Das Wort Skandal wird oft und wohl auch unberechtigt verwendet. Es ist die zentrale Frage der vorliegenden Arbeit, welche Eigenschaften ein Skandal besitzt und wie dessen zeitlicher Ablauf ist. Es wird nach Elementen gesucht, die einen Skandal charakterisieren. Ein Skandal hat einen Anfang und ein Ende. Es werden die verschiedenen Phasen dieses Ablaufes dargestellt. Die Elemente, die einen politischen Skandal ausmachen, werden mit dem Skandalablauf kombiniert. Mit diesem Ansatz sollen die oft komplexen Handlungsketten besser sichtbar gemacht werden.

Im Jahr 2008 haben die Rücktritte des Chefs der Armee, Roland Nef, und des Vorstehers des VBS, Samuel Schmid, in den Medien einen erheblichen Niederschlag gefunden. In der Medienagenda 2008 des Forschungsbereichs Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich nimmt dieser Fall Platz 10 auf der Rangliste der Kommunikationsereignisse² ein. Damit ist es naheliegend, der Frage nachzugehen, ob der Fall Nef-Schmid die Kriterien eines politischen Skandals erfüllt. Die Ereignisse und Handlungen werden mit den analytischen Instrumenten untersucht. Es wurde bewusst die Methodik des Fallbeispiels ausgewählt. Eine Untersuchung aller Vorkommnisse der letzten zwanzig Jahre hätte den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

2. Skandale: theoretische Grundlagen

In Anhang 1 sind Vorkommnisse und Affären aufgeführt, die den Bundesrat und die Bundesverwaltung betrafen. Folgende Kriterien wurden für deren Auswahl bestimmt. Das Vorkommnis musste zwingend von einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK), den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) des Nationalrates oder Ständerates oder der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) untersucht worden sein. Die darin verwickelten Personen mussten einen erheblichen Reputationsverlust hinnehmen oder von ihrem Amt zurücktreten. Die Medien griffen das Thema auf und es wurde intensiv und kontrovers darüber berichtet. Bei der Durchsicht der Berichte kann man feststellen, dass der Begriff Skandal nirgends verwendet wird. Offensichtlich wird das Wort Skandal als zu polemisch angesehen und scheint für eine sachliche Darstellung wenig geeignet. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass es in der Schweiz keine Skandale gibt, wäre ein Irrtum.

Ist der Skandal nur die Erfindung der Medien, die damit primär wirtschaftliche Interessen (Auflagesteigerung) verfolgen? Sind die Betroffenen Opfer einer ungezügelter Berichterstattung und die Journalisten Täter, die aus reiner Sensationsgier über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens herfallen? Sind im Gegensatz dazu Journalisten, wenn sie einen Skandal publik machen, „Wachhunde der Demokratie“³? Erfüllen sie damit die zentrale Rolle einer „vierten Gewalt“? Die gestellten Fragen sind sicher zentral, doch in der vorliegenden Arbeit stehen sie nicht im Vordergrund. Es soll hier nur der politische Skandal mit seinen Eigenschaften und seinem Verlauf in der Zeit untersucht werden.

¹ Siehe dazu Röthlisberger, 2006. Zu dieser Publikation ist zu bemerken, dass die Skandale in einer journalistischen Art und Weise dargestellt werden.

² Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft, 2008, S. 3.

³ Studer, 2008, S.28

Was ist ein Skandal? Damit wird einmal eine erste Klärung⁴ dieses Begriffs vorgenommen. Thompson⁵ hat in seinem Standardwerk „Political Scandal: power and visibility in the media age“ folgende Definition vorgeschlagen:

„scandal‘ refers to actions or events involving certain kinds of transgressions which become known to others and are sufficiently serious to elicit a public response.

Hondrich⁶ beschreibt den Skandal als:

- *moralische Verfehlungen von hochgestellten Personen oder Institutionen*
- *verbunden mit einer Enthüllung dieser Verfehlungen*
- *und mit weithin geteilter Empörung.*

Für die vorgesehene Analyse des Falls Nef-Schmid ist eine Definition nicht ausreichend. Es müssen weitere Eigenschaften des Skandals erarbeitet werden, die dann auf den Fall angewendet werden können⁷. Diese Eigenschaften beziehen sich immer auf Ereignisse und Handlungen, die mit dem Skandal zusammenhängen.

2.1. Eigenschaften eines Skandals

2.1.1. Das Übertreten von Werten und Normen

Die Übertretung ist eine notwendige Bedingung für einen Skandal. Ohne deren Existenz kann kein Skandal entstehen. Die Übertretung beinhaltet ein relativ grosses Spektrum von Ereignissen und Handlungen, die ganz unterschiedlich wahrgenommen werden können. Am unteren Ende der Skala gibt es Handlungen, die kaum ein Potential zum Skandal beinhalten. Am oberen Ende der Skala stehen die Übertretungen, die als schwere strafbare Handlungen angesehen werden können. Die Übertretung in einem Skandal ist irgendwo zwischendrin angesiedelt. Es ist durchaus möglich, dass eine Handlung in einem Kontext zu einem Skandal führt, während unter anderen Umständen kein Skandal ausgelöst wird. Werte und Normen haben eine unterschiedliche Skandalsensitivität.

Es gibt Persönlichkeiten, die durch ihre gesellschaftliche Stellung einem erhöhten Skandalrisiko ausgesetzt sind. Dieses Risiko wird noch weiter verstärkt, falls diese Persönlichkeit in der Öffentlichkeit für Werte und Normen eintritt, die sie im privaten Bereich offensichtlich nicht beachtet. Das Auseinanderklaffen von öffentlichem Auftreten und privatem Handeln hat eine katalysierende Wirkung im Falle einer Übertretung. Für die Betroffenen ist diese Wirkung unverständlich, da sie sich primär als Opfer ansehen und die ganze Aufregung und Berichterstattung über ihr persönliches Verhalten für unangebracht halten.

2.1.2. Die Betroffenen wollen Handlungen und Ereignisse geheim halten und wenn möglich vertuschen

Ist die Kenntnis von Ereignissen und Handlungen auf den Kreis der direkt Betroffenen beschränkt, dann ist die Entstehung eines Skandals unwahrscheinlich. Geheimhaltung und Vertuschung sind sehr wirksame Mittel, um Skandale nicht entstehen zu lassen. Dritte müssen davon Kenntnis erhalten oder zumindest gewisse Vermutungen haben, damit ein Skandal seinen Lauf nimmt. Die Betroffenen setzen alle Mittel ein, um die Geheimhaltung aufrecht zu erhalten. Sehr oft wird das Argument des Schutzes der Privatsphäre vorgebracht, um den Vorgang der Aufdeckung zu verhindern. Das Grundrecht auf Privatsphäre wird bei vielen Skandalen verletzt. Es ist eine heikle Angelegenheit, zwischen legitimer Privatsphäre und

⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff Skandal keineswegs einheitlich definiert werden kann.

⁵ Thompson, 2008, S. 13.

⁶ Hondrich, 2002, S. 40.

⁷ Thompson, 2008, S. 13-23.

dem öffentlichen Interesse der Enthüllung der Übertretung abzuwägen. Dritte werden durch dieses Verhalten noch weiter bestärkt, die geheim gehaltenen Ereignisse und Handlungen aufzudecken. In bestimmten Fällen führt Geheimhaltung und Vertuschung in eine Falle, da unter diesen Umständen jegliche Kommunikation über Ereignisse und Handlungen verunmöglicht wird. Es ist unter solchen Umständen für die Betroffenen sehr schwierig, durch gezielte Kommunikationsmassnahmen den Skandal zu entschärfen.

2.1.3. Dritte nehmen Anstoss an der Übertretung

Das Verhalten von Dritten ist ein weiteres, entscheidendes Element für die Entstehung und Entwicklung eines Skandals. Die Übertretung wird von Dritten als schwerwiegend eingestuft und die Kenntnisnahme führt zu einer Verurteilung dieser Handlungen und Ereignisse. In gewissen Fällen wird sogar Abscheu empfunden und das Anstössige führt in den Augen des Betrachters zum Skandal. Durch den Wandel von Werten und Normen wurde in den vergangenen Jahren in Bezug auf Übertretungen eine gewisse Toleranz entwickelt. Trotzdem werden in bestimmten Fällen diese Übertretungen als schwerwiegend angesehen. Vielfach ist aber die Empörung gespielt. Die Übertretung löst unter normalen Umständen keinen Skandal aus. Es geht vielfach darum, eine hochgestellte Persönlichkeit blosszustellen. Die damit verbundene Schadenfreude und Neugier am Skandalinhalt ist vielfach viel grösser als die echt empfundene Empörung.

2.1.4. Die Unbeteiligten und Medien drücken ihre Ablehnung der Handlungen und Ereignisse öffentlich aus

Die Ablehnung der Handlungen muss einem weiteren Kreis bekannt gemacht werden. Es geht um den Prozess der Veröffentlichung. Auch hier besteht eine notwendige Bedingung für die Entwicklung eines Skandals. Es kann sich kein Skandal entwickeln, ohne dass die Ablehnung der Handlungen öffentlich gemacht und auch von Weiteren zur Kenntnis genommen wird. Es ist auch keineswegs sicher, dass in jedem Fall der Veröffentlichung eines Skandals die Angelegenheit aufgegriffen und weiter verbreitet wird. Hier nehmen Medien eine wichtige Rolle ein, da sie als Übertragungsmittel verwendet werden. Oft ist es ein einzelnes Medium, vielfach eine Zeitung, die Informationen zugespielt bekommt und diese dann journalistisch aufbereitet und publiziert. Es gibt Zeitungen⁸, die sich auf Skandalberichte ausgerichtet haben. In der Schweiz haben sich Sonntagszeitungen⁹ auf dieses Thema spezialisiert.

2.1.5. Die Aufdeckung und Verurteilung der Handlungen und Ereignisse können das Ansehen der Verursacher schädigen

Das Zusammenspiel von Übertretung, Geheimhaltung und Veröffentlichung von Ereignissen und Handlungen in einem Skandalkontext führt bei den Betroffenen zu einem Reputationsverlust. Die Person oder Personen scheinen in ihrem Amt nicht mehr tragbar. Der einzige Ausweg ist der Rücktritt. Dies muss nicht immer so sein. Ein Skandal muss für die Verursacher nicht zwingend zu Nachteilen führen. Es gibt Fälle, wo trotz der Aufdeckung eines Skandals kein Rücktritt vom Amt notwendig war. Der Reputationsverlust kann möglicherweise durch gezielte Kommunikationsmassnahmen begrenzt werden. Doch der Erfolg ist keineswegs gesichert, da trotz der Offenlegung der Fakten die zum Skandal führten, weder Verständnis noch Nachsicht für Ereignisse und Handlungen in den Medien zu erwarten ist. Es kann auch keine allgemeine Kommunikationsstrategie in einem Skandalfall angewendet werden. Sehr viel hängt von spezifischen Gegebenheiten ab.

⁸ Das wohl berühmteste Beispiel ist der „Canard enchaîné“.

⁹ Sonntagszeitung und Sonntagsblick in der Deutschschweizer Presse.

Aus den vorgestellten Eigenschaften zeichnet sich ab, dass ein Skandal in einer zeitlichen Abfolge betrachtet werden kann¹⁰. Gerade in diesem Kontext spielen Medien eine zentrale Rolle, da sie den Takt des Skandalverlaufs massgeblich beeinflussen.

2.2. Skandalverlauf

2.2.1. Vorskandalphase

Der erste Teil eines Skandalverlaufs kann als Vorskandalphase bezeichnet werden. Ein Skandal entwickelt sich nicht urplötzlich aus dem Nichts. Die zugrunde liegende Übertretung wird einem weiteren Kreis bekannt. Dies kann Nachforschungen von Journalisten oder Ermittlungen der Polizei beinhalten. Es können schon Informationen publiziert werden, die noch nicht einen Skandal auslösen, da die ganze Tragweite der Handlungen und Ereignisse noch nicht erkannt wurde. Es kursieren Gerüchte, die aber noch keinen Eingang in die Medien finden. Vielfach erstreckt sich diese Phase über Monate gar Jahre bis es zur eigentlichen Enthüllung kommt.

2.2.2. Eigentliche Skandalphase

Mit der öffentlichen Enthüllung wird diese Phase eingeleitet. Die Publikation des Skandalinhalts löst beim Betroffenen eine Reaktion aus, die dann ihrerseits bei den Medien eine weitere Berichterstattung auslöst. Zentral ist, dass andere Medien das Thema ihrerseits aufgreifen und darüber berichten. Die von der Enthüllung Betroffenen unternehmen alles, damit der Skandalisierung der Boden entzogen wird. Sie versuchen, die Handlungen und Ereignisse zu entkräften oder zu ihren Gunsten umzudeuten. In diesem Kontext werden die Medien direkt angegriffen und ihnen unsaubere Praktiken vorgeworfen. Die Medien halten weitere Informationen zurück, um dann im entscheidenden Moment mit neuen Enthüllungen aufzuwarten. Diese Phase dauert Tage bis Wochen. Es ist für die Medien schwierig, die Skandalberichterstattung über längere Zeit fortzusetzen, da oft keine neuen Enthüllungen gemacht werden können.

2.2.3. Höhepunkt des Skandals

Der Druck auf die Betroffenen hat ein sehr hohes Niveau erreicht. Durch neue Informationen ist ihre Position immer unglaubwürdiger geworden. Es existiert keine Rückendeckung mehr und sie stehen weitgehend alleine da. In oft dramatischen Umständen wird das Fehlverhalten eingestanden und der Rücktritt angekündigt. Es ist aber durchaus möglich, dass nur ein Rücktritt ohne weitere Erklärung stattfindet. Diese Phase dauert nur wenige Tage.

2.2.4. Nachskandalphase

In Skandalen werden oft Missstände aufgedeckt, die dann beseitigt werden müssen. In dieser Phase werden diese Gegebenheiten aufgearbeitet und personelle und organisatorische Massnahmen getroffen. Die vom Skandal Betroffenen äussern sich in den Medien und versuchen oftmals ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Vielfach sehen sie sich als Opfer der Medien und zeigen sich uneinsichtig.

Mit den dargestellten Eigenschaften des Skandals und dem möglichen Verlauf bestehen die Grundlagen, um den Fall Nef-Schmid zu analysieren.

¹⁰ Thompson, 2008, S. 72-77.

3. Analyse des Falls Nef-Schmid

In Anhang 2 wird in einer detaillierten Chronologie der Ablauf der Ereignisse und Handlungen dargestellt. Im Text werden nur die Elemente aufgenommen, die eine wichtige Bedeutung für die Analyse des Skandals haben. Die nachfolgende Darstellung des Falls Schmid-Nef bedient sich zweier Mittel. Es wird der zeitliche Ablauf des Skandals¹¹ benützt, um die Skandaleigenschaften zu erarbeiten. Dies ist ein möglicher Ansatz, um den doch etwas komplexen Verlauf verständlich darzustellen.

3.1. Vorskandalphase

3.1.1. Übertretung von Werten und Normen

Am Anfang jedes Skandals steht die Übertretung von Werten und Normen. Für die Entstehung eines Skandals ist dies eine notwendige Bedingung. Welche Werte und Normen hat R. Nef übertreten? Der exakte Inhalt wurde während den Ermittlungen der Zürcher Staatsanwaltschaft erhoben und unterliegt immer noch dem Amtsgeheimnis. Demnach können nur Vermutungen über die von R. Nef vorgenommenen Handlungen angestellt werden. Am 27.9.2006 erstattete die ehemalige Lebenspartnerin von R. Nef Strafanzeige wegen Nötigung und anderer Delikte bei der Zürcher Stadtpolizei. In der Ausgabe der Sonntagszeitung¹² vom 20.7.2008 wurden die Handlungen von R. Nef wiedergegeben¹³. Der Angeschuldigte habe das Opfer während 18 Monaten mit E-Mails, SMS und anonymen Postkarten belästigt. Nach dem 21.9.2006 wurde das Opfer von Männern kontaktiert, die über Sexanzeigen im Internet nach Partnerinnen suchten. Der Angeschuldigte hatte auf diese Inserate geantwortet und E-Mail, Privatadresse, Mobil- und Festnetznummer des Opfers den Inserenten zugestellt. Zudem wurden weitere Gerüchte verbreitet, dass sich der Angeschuldigte in dieser Beziehung geradezu abartig verhalten habe. Das Verhalten von R. Nef kann als „Stalking“¹⁴ bezeichnet werden. R. Nef hat vorsätzlich seine ehemalige Lebenspartnerin in einer besonders abstossenden Art und Weise belästigt und unter Druck gesetzt. Dieses Verhalten gilt für einen höheren Staboffizier¹⁵ als unwürdig. Er kann die an ihn gestellte Forderung als Vorbild^{16 17} nicht mehr genügen. Hätte R. Nef nur eine untergeordnete Stellung innerhalb der Armee eingenommen, dann wäre er nicht dem gleichen Skandalrisiko ausgesetzt gewesen. R. Nef war zur Tatzeit Kommandant einer Panzerbrigade. Aussagen über einen möglichen Skandalverlauf unter diesen Voraussetzungen bleiben hypothetisch. Die Wahrscheinlichkeit eines politischen Skandals wäre sicher kleiner gewesen.

Welche Werte und Normen hat Bundesrat Schmid missachtet? Eine eindeutige Übertretung ist hier schwieriger festzustellen. Ein Bundesrat ist mit der Rekrutierung von geeigneten Führungskräften in seinem Departement betraut. Dies ist eine sehr anspruchsvolle und auch riskante Aufgabe¹⁸. Für die Besetzung des Postens „Chef der Armee“ (CdA) hatte Bundesrat Schmid eine Beratergruppe eingesetzt und einen externen Experten mit der Evaluation möglicher Anwärter betraut¹⁹. Am 14.11.2006 erhielt Bundesrat Schmid zum ersten Mal Kenntnis vom Strafverfahren, das gegen R. Nef lief. Wiederholt wurde dieses Verfahren bei Bespre-

¹¹ Vorskandalphase, Skandalphase, Höhepunkt des Skandals, Nachwirkungen des Skandals

¹² Sonntagszeitung, 20.7.2008, S. 3.

¹³ Beim Artikel der Sonntagszeitung handelt es sich um eine sekundäre Quelle.

¹⁴ Im deutschen Sprachgebrauch wird der Begriff Nachstellung verwendet.

¹⁵ Höherer Staboffizier: Brigadier, Divisionär, Korpskommandant.

¹⁶ Bericht der GPK NR, 2008, S. 11.

¹⁷ Dienstreglement der Schweizerischen Armee, Art. 16. *Führung braucht Autorität. Diese erwächst den Vorgesetzten insbesondere aus ihrer fachlichen und persönlichen Glaubwürdigkeit. Vorgesetzte führen in erster Linie durch ihr persönliches Vorbild. Sie leben Disziplin und Engagement vor und wirken dadurch erzieherisch auf ihre Unterstellten.*

¹⁸ Wiederholt haben Bundesräte Führungspositionen in der Verwaltung mit Persönlichkeiten besetzt, die für die gestellten Aufgaben nicht geeignet waren (Siehe Anhang 1, Affäre Borer, Fall Roschacher).

¹⁹ Bericht der GPK NR, 2008, S. 10, resp. S. 15.

chungen erörtert. Die Beratergruppe und der externe Experte wurden von Bundesrat Schmid nicht orientiert²⁰. Am Auswahlverfahren für den neuen CdA hat ein erweiterter Personenkreis teilgenommen. Aus diesem Personenkreis hatten nur Bundesrat Schmid und der damalige CdA Keckeis Kenntnis vom Strafverfahren. Bundesrat Schmid hätte nach Auffassung der GPK die Existenz eines Strafverfahrens den mit dem Auswahlverfahren betroffenen Personen unmissverständlich mitteilen müssen. Bundesrat Schmid hatte von den exakten Anschuldigungen gegenüber R. Nef nur fragmentarische Kenntnisse. Zentral war für ihn die Anforderung, dass das Strafverfahren vor Amtsantritt am 1.1.2008 von R. Nef als CdA abgeschlossen sein müsse. Am 18.7.2008²¹ gab er bekannt, vom Strafverfahren gegen R. Nef gewusst zu haben. Er habe bei der Wahl von R. Nef zum CdA am 8.6.2007 den Gesamtbundesrat nicht über das noch laufende Strafverfahren gegen R. Nef orientiert. Er habe damit ein „kalkulierbares Risiko“²² in Kauf genommen. Warum wurde Bundesrat Schmid am 4.9.2008 von den Medien so scharf kritisiert. Er sei im April 2007 von R. Nef über das laufende Verfahren unterrichtet worden. Tatsächlich hatte der Oberauditor den Departementschef am 14.11.2006 über das Verfahren orientiert²³. So bestand ein Widerspruch über den Zeitpunkt der Kenntnisnahme. Eine eindeutige Übertretung lässt sich nicht feststellen. Was aber viel schwerer wiegt, war die Unfähigkeit von Bundesrat Schmid die Risiken der Kandidatur von R. Nef richtig einzuschätzen. Bei einer derartig sensiblen Rekrutierung kann kein „kalkulierbares Risiko“ eingegangen werden. Die von der SVP-Führung vorgetragene harte Vorwürfe gegen Bundesrat Schmid wurden durch den Fall Nef bestätigt. Ein Bundesrat muss über politischen Rückhalt verfügen. Diesen Rückhalt hatte Bundesrat Schmid wegen seiner Unterlassungen verwirkt.

3.1.2. Die Betroffenen wollen die Handlungen und Ereignisse geheim halten und wenn möglich vertuschen

Am 27.9.2006 erstattete die ehemalige Lebenspartnerin von R. Nef Strafanzeige. Eine Strafanzeige führt zu Ermittlungen und gegebenenfalls zur Durchführung von Zwangsmassnahmen. Eine Geheimhaltung besteht in diesem Zusammenhang für die an diesem Verfahren beteiligten Behörden. Ein Strafverfahren kann unter gewissen Umständen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Es gilt aber der Grundsatz, dass die Privatsphäre des Angeschuldigten gewahrt bleibt. Welche Massnahmen hatte R. Nef getroffen, um dieses Strafverfahren geheim zu halten und zu vertuschen? Nach Art. 53 StGB kann eine Strafbefreiung nach Wiedergutmachung erfolgen²⁴. Damit wird das Strafverfahren eingestellt. Dieses Mittel wurde in Zusammenhang mit dem Strafverfahren wegen Nötigung etc. gegen R. Nef angewendet. Am 2.10.2007 einigten sich die Parteien auf folgende Vereinbarung. Die ehemalige Lebenspartnerin zog alle Strafanträge zurück. Sie unterzeichnete eine Desinteresseerklärung. R. Nef hatte sich verpflichtet, eine Wiedergutmachung zu leisten. Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass keine Akten der Strafuntersuchung den Medien oder Dritten zugänglich gemacht werden dürfen. Am 23.10.2007 wurde das Strafverfahren formell eingestellt. Vom 3.7.-19.12.2007 führte die Abteilung für Informations- und Objektsicherheit (IOS) des VBS eine Personensicherheitsprüfung (PSP) durch. Die Fachstelle PSP forderte die Zürcher Staatsanwaltschaft am 23.11.2007 auf, die Einstellungsverfügung in besagtem Strafverfahren ihr zuzustellen. Am 29.11.2007 zog R. Nef die im Juni erteilte Ermächtigung zur Einholung der erforderlichen Auskünfte gegenüber den Zürcher Behörden zurück. Die Fachstelle PSP gelangte nicht in den

²⁰ Bericht der GPK NR, 2008, S. 14.

²¹ Pressekonferenz vom 18.7.2008, in: http://www.admin.ch/ch/d/conferenza/archiv/2008/20080718/1208/video/video_media.html, Zugriff am 12.3.2010.

²² Diese Formulierung verwendete Bundesrat Schmid in seiner Erklärung.

²³ Bericht der GPK NR, 2008, S. 31

²⁴ Bericht der GPK NR, 2008, S. 36

Besitz der Einstellungsverfügung²⁵. R. Nef hatte sich nach der Befragung durch die Fachstelle PSP verpflichtet, Bundesrat Schmid vollumfänglich über das eingestellte Verfahren zu orientieren. Bundesrat Schmid hat immer den Standpunkt vertreten, dass er nie über die Details des Strafverfahrens unterrichtet worden sei. R. Nef setzte alle Mittel ein, damit die Handlungen und Ereignisse nicht an die Öffentlichkeit gelangten. Dies ist ihm zu Beginn auch gelungen. Er hat aber nicht damit gerechnet, dass Dritte trotz Amtsgeheimnis zur Enthüllung der Details dieses Verfahrens bereit waren.

Offensichtlich war Bundesrat Schmid die ganze Angelegenheit lästig und er hat sich auch in der für ihn typischen Art und Weise verhalten. Er hat die Hinweise aus verschiedenen Quellen zur Kenntnis genommen und nicht weiter nachgefragt. Selbst im persönlichen Gespräch mit R. Nef hat er nicht auf eine umfassende Aufklärung bestanden. Er betrachtete die ganze Angelegenheit als Privatsache von R. Nef. Das Strafverfahren erhöhte das Skandalrisiko für R. Nef erheblich. Dies hat Bundesrat Schmid nicht gesehen und der Vertuschung Vorschub geleistet.

3.1.3. Dritte nehmen Anstoss an der Übertretung

Dies ist das dritte Element, das zur Vorskandalphase gehört. Ein Skandal kann nur entstehen, wenn Dritte Anstoss an der Übertretung nehmen. In ihrem Artikel vom 13.7.2008 stützte die Sonntagszeitung ihre Aussagen auf Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden. Damit wird deutlich, dass ein oder mehrere Angehörige dieser Behörden der Sonntagszeitung Informationen oder Akten weitergegeben hatten. Diese Art von Handlung wird als Amtsgeheimnisverletzung bezeichnet. Für die Sonntagszeitung gilt in solchen Fällen der Grundsatz des Quellenschutzes. Die Identität der Quelle wird gegenüber Dritten nicht bekannt gegeben. Am 22.7.2008 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung²⁶. Nach den Aussagen der Staatsanwältin konnte nur ein Angehöriger der Polizeidienste diese Informationen der Sonntagszeitung weiter gegeben haben. Am 4.12.2008²⁷ schloss die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ab. Der Amtsgeheimnisverletzung wurden zwei Angehörige der Stadtpolizei Zürich angelastet. Der Blick²⁸ spekulierte über die Motive der Amtsgeheimnisverletzung. Demnach soll ein stadtbekannter Fahnder der Stadtpolizei die Polizeiakten der Sonntagszeitung zugespielt haben. Der Polizeibeamte habe das Gefühl gehabt, dass etwas unter den Teppich gekehrt würde und er sei über das Verhalten von R. Nef sehr aufgebracht gewesen. Am 1.4.2009²⁹ wurde der Angeschuldigte vom Bezirksgericht Zürich zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Der Polizeibeamte handelte aus Empörung über das Verhalten von R. Nef und war bereit, Informationen unter Brechung des Amtsgeheimnisses an die Sonntagszeitung weiter zu geben. Damit sind alle Eigenschaften gegeben, damit die eigentliche Skandalphase eingeleitet werden kann.

²⁵ Bericht der GPK NR, 2008, S. 22

²⁶ NZZ, 23.7.2008, S.14

²⁷ NZZ am Sonntag, 7.12.2008, S.12

²⁸ Blick, 8.12.2008, S. 2, 9.12.2008, S. 8.

²⁹ NZZ, 2.4.2009, S. 47

3.2. Eigentliche Skandalphase

3.2.1. Die Unbeteiligten drücken ihre Ablehnung der Handlungen und Ereignisse öffentlich aus

Am 13.7.2008 veröffentlicht die Sonntagszeitung drei Artikel, die den Skandal um den damaligen CdA R. Nef und Bundesrat Schmid einleiteten. Vor der Veröffentlichung der Artikel kontaktierte die Sonntagszeitung am 26.6 und 27.6.2008 den Generalsekretär VBS und bat um Bestätigung der ihr vorliegenden Informationen. Das VBS gab folgende Erklärung ab: *„Der Chef der Armee ist weder straf- noch zivilrechtlich vorbestraft noch läuft ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren gegen ihn“*³⁰. Auch wurden die konkreten Vorwürfe gegen R. Nef demontiert. Die Artikel der Sonntagszeitung enthielten folgende Elemente, die zu einer Skandalisierung führten:

- Bundesrat Schmid habe trotz einem laufenden Strafverfahren R. Nef dem Gesamtbundesrat zur Wahl vorgeschlagen. Er sei über das Verfahren informiert gewesen.
- R. Nef habe seine damalige Lebenspartnerin über längere Zeit bedrängt und in Angst versetzt. Dies habe zu einer Anzeige wegen Nötigung geführt.
- R. Nef und seine ehemalige Lebenspartnerin nehmen zu den Vorfällen keine Stellung.
- Die Qualität der Personensicherheitsprüfung wird in Frage gestellt.

Der weitere Verlauf des Skandals hängt wesentlich davon ab, ob die anderen Medien „die Story“ aufgreifen, ignorieren oder die Sonntagszeitung kritisieren³¹. Die Tagesschau von SF DRS vom Mittag greift die Sache umgehend auf³². In der Hauptausgabe am Abend wird die Berichterstattung vom Mittag noch erweitert und vertieft. Die Printmedien greifen die Angelegenheit praktisch lückenlos auf³³. Vereinzelt wird über einen möglichen Rücktritt von Bundesrat Schmid spekuliert. Einzig der Kommentar der Neuen Luzerner Zeitung zeigt sich kritisch gegenüber der Berichterstattung der Sonntagszeitung Zitat: *„Dabei ist es kein Skandal, was sich vor der Wahl des neuen Armeechefs ereignet hat“*³⁴. Am 15.7.2008 wurde die Berichterstattung zum Fall Nef-Schmid fortgesetzt. Dabei wurde speziell die Unterlassung von Bundesrat Schmid hervorgehoben, bei der Wahl von R. Nef den Gesamtbundesrat nicht über das laufende Verfahren informiert zu haben. Am 16.7.2008 steht wieder R. Nef im Fokus. Es werden vermehrt Rücktrittsforderungen an R. Nef und Bundesrat Schmid gerichtet.

3.2.2. Die Aufdeckung und Verurteilung der Handlungen und Ereignisse können das Ansehen der Verursacher schädigen

Nach vier Tage intensiver Berichterstattung steht Bundesrat Schmid im Fokus der Medien. Durch seine Unterlassung bei der Wahl des CdA durch den Gesamtbundesrat werden verstärkt Rücktrittsforderungen laut. Am 17.7.2008 gibt R. Nef zum ersten Mal vor den Medien eine persönliche Erklärung ab³⁵. Sie enthält folgende Hauptelemente:

- R. Nef beharrt auf der Wahrung seiner Privatsphäre. Er liefert keine Angaben zu den Vorkommnissen im Jahr 2006. Das Verfahren sei abgeschlossen. Es sei Stillschweigen vereinbart worden.

³⁰ Bericht der GPK NR, 2008, S.28

³¹ Kepplinger, 2005, S. 45-55.

³² Tagesschau SF DRS, 13.7.2008, 13:00, in: <http://videportal.sf.tv/video?id=9367736a-2deb-4ac4-972b-e8f4a4278cac>, Zugriff am 13.3.2010.

³³ Pressespiegel VBS, 14.7.2008.

³⁴ Neue Luzerner Zeitung, 14.7.2008, S. 1

³⁵ Tagesschau SF DRS, 17.7.2008, 19:30, in: <http://videportal.sf.tv/video?id=2bee864d-cca5-4dc8-82c5-2b4eae41df0d>, Zugriff am 13.3.2010.

- Es wurde eine Wiedergutmachungszahlung an seine ehemalige Lebenspartnerin geleistet.
- R. Nef kündigt eine Klage gegen den Blick wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte an. Wiederholt greift R. Nef die Medien an.

Mit diesem Auftritt versucht R. Nef, das Ruder herumzuwerfen. Durch die „Rufmordkampagne“ sei sein Ansehen und das der Armee schwer geschädigt worden. Mit der Formel „...und jetzt reicht's...“ nimmt er eine drohende Haltung gegenüber den Medien ein. R. Nef versucht hier verzweifelt, seine Geheimhaltungsbemühungen aufrecht zu erhalten. Damit sitzt er in der Falle. Seine Geheimhaltungsbemühungen verhindern, dass er sich öffentlich erklären und so den Schaden an seinem Ansehen zumindest teilweise begrenzen kann. Das ziemlich aggressive Verhalten von R. Nef provoziert die Medien noch zusätzlich. Es werden Rücktrittsforderungen gegenüber Bundesrat Schmid und R. Nef erhoben.

Bundesrat Schmid hatte bisher in dieser Angelegenheit nicht geäußert. Am Freitag 18.7.2008 gibt er eine Pressekonferenz³⁶. Sie enthält folgende Hauptelemente:

- Er kritisiert das Verhalten der Medien in Zusammenhang mit den Enthüllungen um R. Nef.
- Er stellt sich voll hinter R. Nef und würdigt seine Persönlichkeit und Leistungen.
- Er rechtfertigt das Wahlprozedere aus dem Jahr 2007. R. Nef habe alle Bedingungen für die Wahl zum CdA erfüllt. Insbesondere begründet er die Unterlassung der Weitergabe der Information über das Strafverfahren gegen R. Nef an den Gesamtbundesrat.

Bundesrat Schmid will mit dieser Pressekonferenz den Spekulationen und dem Mediendruck ein Ende bereiten. Das ist ihm offensichtlich nicht gelungen. Nun ergibt sich eine spezielle Konstellation. Am 20.7.2008 erscheint die nächste Ausgabe der Sonntagszeitung. Zum Fall Nef sind wesentliche Fragen zum damaligen Strafverfahren offen. Die beiden Interventionen von R. Nef und Bundesrat Schmid haben nicht die erwartete Wirkung gehabt. Die Reputation der beiden Akteure wird immer noch in Zweifel gezogen. Es beginnt der nächste Akt in der Skandal-dramaturgie.

3.3. Höhepunkt des Skandals

In den Medien sickerte der genaue Inhalt der Handlungen von R. Nef schon vor dem 20.7.2008 durch. Es blieb aber der Sonntagszeitung vorbehalten, den Höhepunkt in diesem Skandal zu setzen. In einer Serie von vier Artikeln wird der Fall Nef – Schmid weiter ausgeführt. In Abschnitt 3.1.1 wurden die Handlungen von R. Nef in Zusammenhang mit dem Strafverfahren dargestellt. Die Sonntagszeitung beschreibt detailreich die Art und Weise, wie R. Nef seine ehemalige Lebenspartnerin in einer sehr niederen Art und Weise belästigt hat. Damit ist seine Stellung nicht mehr haltbar. Gerade die Stellungnahmen vom 17.7 und 18.7.2008 verstärken noch die Wirkung der Enthüllungen der Sonntagszeitung. Sie waren letztlich kontraproduktiv. Bundesrat Schmid ist aber die Hauptzielscheibe der Kritik. Unter dem Titel „Das Prinzip Schmid“ werden schonungslos die Schwächen der Departementsführung aufgedeckt. Zitat Sonntagszeitung: „*Der Sprung vom kleinen Notariatsbüro an die Spitze eines hierarchisch durchstrukturierten Grossbetriebs war zu gross für ihn*“³⁷. Damit befindet sich Bundesrat Schmid in einer sehr heiklen Lage. Es folgen die absehbaren Schritte

³⁶ Pressekonferenz Bundesrat S. Schmid, 18.7.2008, in: http://www.admin.ch/ch/d/conferenza/archiv/2008/20080718/1208/video/video_media.html, Zugriff am 13.3.2010.

³⁷ Sonntagszeitung, 20.7.2008, S. 2.

im Skandalverlauf. Am 21.7.2008 gibt Bundesrat Schmid eine Erklärung zum Fall Nef ab³⁸. Sie enthält folgende Hauptelemente:

- R. Nef muss bis zum 20.8.2008 bezüglich der Vorgänge in Zusammenhang mit dem Strafverfahren Klarheit schaffen. Er wird dazu beurlaubt.
- Es soll die verlorene Vertrauensbasis wieder hergestellt werden.
- Sollten sich die Erklärungen als nicht ausreichend erweisen, dann müsste die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwogen werden.
- Er wiederholt seine Ausführungen von Freitag 18.7.2008.
- Er erklärt sich für handlungsfähig. Er gibt zu, Fehler begangen zu haben.

Am 25.7.2008 gibt R. Nef bekannt, dass er Bundesrat Schmid ein Gesuch um Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestellt hat. Bundesrat Schmid nimmt von diesem Gesuch Kenntnis. Der Bundesrat wird am 20.8.2008 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheiden. Damit ist ein Höhepunkt des Skandals überschritten. Mit der Bitte um Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat R. Nef praktisch ein Schuldbekenntnis abgelegt. Wie steht es um den Fall Schmid? Wie schon in Abschnitt 3.1.1 dargelegt, sind die Skandaleigenschaften im Fall Schmid nicht sehr deutlich zu erkennen. Es kommt zum letzten Akt zu den Nachwirkungen des Skandals.

3.4. Nachwirkungen des Skandals

In dieser letzten Phase werden kaum mehr spektakulären Enthüllungen gemacht, da einer der Hauptakteure, R. Nef, von der Bühne abgetreten ist. Es bestand während der ganzen Skandalphase die Forderung, dass Bundesrat Schmid von seinem Amt zurücktritt. Ein Rücktritt in Zusammenhang mit dem Skandal kann nur mit schweren Verfehlungen begründet werden. Es hängt im Wesentlichen von der Haltung des Amtsinhabers ab, ob er die Konsequenzen zieht. Im schweizerischen politischen System gibt es kein Verfahren, dass zur Absetzung eines Bundesrates führen kann³⁹. Es bleibt einzig die Abwahl im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen. In einem anderen Skandal zog ein Mitglied des Bundesrates die Konsequenzen und trat von ihrem Amt zurück⁴⁰. Es wurde damals sehr grosser Druck auch von der eigenen Partei ausgeübt.

Bundesrat Schmid zeichnete durch sein Verhalten eher das Bild eines Magistraten, der sich durch politische Druckversuche und Drohungen kaum ernsthaft aus der Ruhe bringen lässt. Dennoch muss in der Zeit nach den Ereignissen im August 2008 Entwicklungen gegeben haben, die den Druck ins Unerträgliche haben steigen lassen.

In der NZZ vom 4.9.2008 erschien ein Artikel mit dem Titel „Es reicht“⁴¹. Darin wird Bundesrat Schmid sehr heftig angegriffen. So heisst es im zweiten Abschnitt: *„Auch Schmid müsste wissen, dass politische Skandale, echte wie inszenierte, stets von der Frage leben, wer hat wann was gewusst“*. Zusammengefasst ging es darum, dass Bundesrat Schmid schon am 14.11.2006 von der Strafuntersuchung gegen R. Nef wusste. Man war bisher davon ausgegangen, dass er in einem Gespräch, das zwischen dem 14.3 und 16.4.2007 stattgefunden haben soll, von R. Nef unterrichtet worden sei. Das Oberauditorat gab am 3.9.2008 bekannt, dass Bundesrat Schmid am 14.11.2006 in Kenntnis gesetzt wurde. Einstimmig verlangen die

³⁸ Pressekonferenz Bundesrat S. Schmid, 21.7.2008, in: http://www.admin.ch/ch/d/conferenza/archiv/2008/20080721/1209/video/video_media.html, Zugriff am 14.3.2010. Es wurden keine Fragen zugelassen.

³⁹ Im Bundesgesetz über die Bundesversammlung (SR 171.10) Art. 140a gibt es Bestimmungen über Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates. Dies wird aber nur bei gesundheitlichen Problemen angewendet.

⁴⁰ Elisabeth Kopp, 12.1.1989.

⁴¹ NZZ, 4.9.2008, S. 15.

Medien, dass alle Fakten auf den Tisch gelegt werden. Es werden wiederholt Rücktrittsfordernngen erhoben. In Statements gegenüber den Medien versucht Bundesrat Schmid, sein Verhalten zu erklären⁴². Er weist den Vorwurf der Lüge zurück. Er gibt vor, von R. Nef nicht vollständig informiert worden zu sein. Rücktrittsfordernngen prallen an ihm ab.

In der Herbstsession wird das Rüstungsprogramm 2008 vom Nationalrat abgelehnt. Der Ständerat stimmt der Vorlage ohne Änderung zu. Immer wieder werden Gerüchte um den Rücktrittszeitpunkt von Bundesrat Schmid laut. Am 6.11.2008 begibt sich Bundesrat Schmid in Spitalbehandlung. Er unterzieht sich einer Gallenblasenoperation. Am 9.11.2008 wird er aus dem Spital entlassen. Am 12.11.2008 erklärt er seinen Rücktritt^{43 44}. Er gibt vorweg gesundheitliche und familiäre Gründe für seinen Rücktritt an. Er gibt keine Erklärungen zum Fall Nef ab. Mit diesem Rücktritt vollendet sich der politische Skandal um R. Nef und Bundesrat Schmid.

4. Schlussfolgerungen

Der Fall Nef-Schmid kann vom Ablauf und den Handlungen der betroffenen Akteure geradezu als klassischer Fall für einen politischen Skandal gelten. Nicht umsonst erhielten die Journalisten der Sonntagszeitung für ihre Artikelserie den Zürcher Journalistenpreis 2009⁴⁵. In seiner Laudatio⁴⁶ geht Andrea Masüger auf die Frage ein, ob die Artikel der Sonntagszeitung zu einer Hetzkampagne gegen einen Bundesrat geführt und die Persönlichkeitsrechte von R. Nef verletzt haben. Er kommt zum Schluss, dass die Journalisten fair, behutsam und bedacht vorgegangen seien. In der ersten Artikelserie seien nur die „weichsten“ News publiziert worden. Erst nach einer Woche wurde dann „gröberes“ Geschütz aufgeföhren.

R. Nef hat mit seinem Verhalten und seinen Handlungen dem erforderlichen guten Ruf als Inhabers des Amtes Chef der Armee nicht mehr genügt. In der Skandalphase, nachdem die Enthüllung erfolgt ist, versuchte er verzweifelt die Veröffentlichung weiterer Details aus seinem Privatleben zu verhindern. Konnte R. Nef sich in jedem Fall auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen? In einem Beitrag über den Fall Nef kommt Peter Studer zum Ergebnis⁴⁷, dass das öffentliche Interesse überwog und die Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte von R. Nef nicht verletzte.

Es kann nur darüber spekuliert werden, ob sich R. Nef bewusst war, dass seine Handlungen gegenüber seiner ehemaligen Lebenspartnerin früher oder später aufgedeckt würden. Eine nüchterne Würdigung der Gegebenheiten hätte nahegelegt, auf eine Kandidatur für den Posten des CdA zu verzichten. Offensichtlich war R. Nef von einem starken Ehrgeiz getrieben. Er ging davon aus, dass das Geheimhaltungsdispositiv genügend robust war, um die Enthüllung zu verhindern. Sein Scheitern ist in seiner sehr ehrgeizigen und berechnenden Persönlichkeit angelegt. Natürlich ist es dramatisch, dass dieser Skandal R. Nef gesellschaftlich völlig isoliert hat. Doch diese Situation hat R. Nef selbst verschuldet und auch spätere Rechtfertigungsversuche⁴⁸ haben die Sache nur noch verschlimmert.

⁴² Tagesschau SF DRS, 4.9.2008, 19:30, in: <http://videoportal.sf.tv/video?id=e00661aa-f5f6-4e35-b689-f8d664402041>, Zugriff am 16.3.2010. Bundesrat Schmid gab dieses Interview live im Fernsehstudio Leutschenbach. Ein eher unübliches Verhalten von einem Bundesrat gegenüber den Medien.

⁴³ Pressekonferenz Bundesrat S. Schmid, 12.11.2008, 1000, in: http://www.admin.ch/ch/d/conferenza/archiv/2008/20081112/1233/video/video_media.html, Zugriff am 16.3.2010.

⁴⁴ Pressekonferenz Bundesrat S. Schmid, 12.11.2008, 1500, in: http://www.admin.ch/ch/d/conferenza/archiv/2008/20081112/1234/video/video_media.html, Zugriff am 16.3.2010.

⁴⁵ Stiftung Zürcher Journalistenpreis, 2009, S. 13-19.

⁴⁶ Stiftung Zürcher Journalistenpreis, 2009, S. 15.

⁴⁷ Studer, 2008, S. 27-28.

⁴⁸ TalkTäglich Tele Züri, 1.2.2010, in: http://www.20min.ch/telezueri/?channel_id=84&video_id=45052, Zugriff am 2.4.2010

Wurde gegen Bundesrat Schmid eine Hetzkampagne geführt? In den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass Bundesrat Schmid in einer geradezu fahrlässigen Art und Weise seine Pflichten als Departementschef vernachlässigt hat. Insbesondere die Reaktionen auf die Enthüllung vom 3.9.2008 machen die Versäumnisse deutlich. Es ist vertretbar, dass eine Magistratsperson wie ein Bundesrat auch negative Schlagzeilen aushalten muss. Über den zu treffenden Ton mag man oft andere Ansichten haben. Bundesrat Schmid spiele ob gewollt oder nicht den Komplizen in diesem politischen Skandal.

Viel wichtiger in diesem Zusammenhang war die Fähigkeit von Bundesrat Schmid, die ihm obliegenden Aufgaben als Departementschef zu erfüllen. Exemplarisch soll hier die Rolle der IOS herangezogen werden. Hier ergab sich aus den hierarchischen Verhältnissen eine sehr spezielle Situation. Die IOS musste im Fall Nef eine Personensicherheitsprüfung durchführen. Die IOS ist dem CdA unterstellt. Somit mussten Mitarbeiter des VBS ihren künftigen, obersten Vorgesetzten überprüfen. Es wird deutlich, in welcher heikler Lage sich die IOS damals befand. R. Nef setzte alle Mittel ein, um die Handlungen und Ereignisse geheim zu halten. Bundesrat Schmid verhielt sich völlig passiv⁴⁹. Ein Bundesrat besitzt umfassende Kompetenzen, in die Geschäfte seines Departments einzugreifen. Bundesrat Schmid hat dies in diesem Fall nicht getan. Gerade in diesem Kontext wäre ein Vorgehen nach dem Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ angezeigt gewesen. Dies ist der zentrale Vorwurf, der an Bundesrat Schmid gerichtet werden kann. In seiner Amtszeit als Bundesrat hat er die Geschäfte auf teilweise sehr undurchsichtige Weise geführt. Probleme wurden in der Regel ausgesessen. Bundesrat Schmid nahm seine Führungsaufgabe nur ungenügend wahr und ist letztlich daran gescheitert.

In diesem politischen Skandal wurden Missstände aufgedeckt. Nicht zum ersten Mal wurde eine Persönlichkeit vom Bundesrat in ein Amt gewählt, die für diese Funktion nicht geeignet war. Es wurde sehr deutlich, dass die verschiedenen Kontrollmechanismen ungenügend funktionieren haben. Es ist zu hoffen, dass künftig ein derartiges Verfahren mit der entsprechenden Sorgfalt und unter Kenntnis aller Fakten und Umstände durchgeführt wird.

⁴⁹ Bericht der GPK NR, 2008, S. 26-27.

Literaturverzeichnis

- Boss Catherine, Stoll Martin, Wild Karl, „Das Stalking-Protokoll“, Sonntagszeitung, 20.7.2008, S.3.
- „Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994 (DR 04)“, SR 510.107.0. Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, „Pressespiegel VBS“, 14.7.2008.
- Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft, „Indikatoren, Agenden öffentlicher Aufmerksamkeit. Jahresagenden 2008“, Universität Zürich, 2008.
- Hondrich Karl Otto, „Enthüllung und Entrüstung. Eine Phänomenologie des politischen Skandals“, Frankfurt am Main, Suhrkamp-Verlag, 2002.
- Kepplinger Hans Mathias, „Die Mechanismen der Skandalierung. Die Macht der Medien und die Möglichkeiten der Betroffenen“, München, Olzog-Verlag, 2005.
- Lauener Christian, Windlinger Andreas, „Jeder ist seines eigenen Unglücks Schmid“, Sonntagszeitung, 20.7.2008, S. 2.
- Meier Martin, „Alle schwiegen – einer handelte“, Blick, 8.12.2008, S. 2.
- mbm, „Gleicher Inhalt -andere Verpackung. Nef-Dokumente und Staatsanwaltschaft“, Neue Zürcher Zeitung, 23.7.2008, S.14.
- Ragaz Stefan, „Schmierenkampagne“, Neue Luzerner Zeitung, 14.7.2008, S. 1.
- Röthlisberger Peter (Hrsg.), „Skandale: Was die Schweiz in den letzten zwanzig Jahren bewegte“, Zürich, Orell Füssli Verlag, 2005.
- Schmid André, „Verdacht gegen SVP-Mitglied im Fall Nef“, Neue Zürcher Zeitung am Sonntag, 7.12.2008, S.12.
- Stiftung Zürcher Journalistenpreis, „Zürcher Journalistenpreis 2009“, Oberengstringen, 2009.
- Studer Peter, „Fall Nef – ein Lehrblätz“, ssmgazette, 03.2008, S.26-29.
- Thompson John B., „Political Scandal: Power and visibility in the media age“, Cambridge, Polity Press, 2008.
- „Umstände der Ernennung von Roland Nef zum Chef der Armee. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates“, Bern, 28.11.2008.
- Sx, „Es reicht“, Neue Zürcher Zeitung, 4.9.2008, S. 15.
- yr, „Aus dem Bezirksgericht Zürich. Zürcher Stadtpolizist im Fall „Nef“ schuldig gesprochen“, Neue Zürcher Zeitung, 2.4.2009, S.47.

Abkürzungen

CdA	Chef der Armee
GPDel	Geschäftsprüfungsdelegation
GPK	Geschäftsprüfungskommission
IOS	Abteilung für Informations- und Objektsicherheit
NR	Nationalrat
PSP	Personensicherheitsprüfung
PUK	parlamentarische Untersuchungskommission
StGB	Strafgesetzbuch
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Anhang 1 Aufstellung über Vorkommnisse Bundesrat und Verwaltung 1989-2009

Jahr	Vorkommnis	Beschreibung	Bemerkungen, Quellen
1989	Fichenaffäre EJPD	Parlamentarische Untersuchungskommission EJPD in Zusammenhang mit BR Kopp und Bundesanwaltschaft. Rücktritt von Bundesanwalt und Chef Bundespolizei.	Vorkommnisse im EJPD. Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989.
1990	P26-, P27-Affäre EMD	Parlamentarische Untersuchungskommission EMD in Zusammenhang P26 und P27, Überwachungstätigkeit. Rücktritt des Chef UNA GGST.	Vorkommnisse im EMD. Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 17. November 1990.
1995	Pensionskassen-Affäre EFD	Misstände bei der Pensionskasse des Bundes, Reorganisation.	Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes (PKB) und über die Rolle des Eidgenössischen Finanzdepartements in bezug auf die PKB vom 7. Oktober 1996.
1996	Nachrichtenlose Vermögen	Einsetzung der Bergier-Kommission, Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, wirtschaftliche Rolle der Schweiz während des 2. Weltkrieges. Rücktritt des Schweizer Botschafters in Washington.	Bergier-Bericht
1996	Fall Nyffenegger EMD	Verhaftung eines pensionierten EMD-Mitarbeiters in Zusammenhang mit Vermögensdelikten und Verletzung von Informationsschutzvorschriften. Rücktritt des Generalstabschefs.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Informationstätigkeit des Bundesrates und der Bundesverwaltung in ausserordentlichen Situationen vom 29. Mai 1997 Die Informationspolitik von Bundesrat und Bundesverwaltung nach der Verhaftung eines ehemaligen EMD-Beamten Ende Januar 1996 und im Kontext der BSE/CJD-Ereignisse vom März 1996. Arbeitsbericht der parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle, Bern, Oktober 1996.

Jahr	Vorkommnis	Beschreibung	Bemerkungen, Quellen
1996	Rinderwahnsinn EDI	Problematische Informationstätigkeit des Bundesrates und der Bundesverwaltung im Kontext BSE/CJD-Ereignisse.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Informationstätigkeit des Bundesrates und der Bundesverwaltung in ausserordentlichen Situationen vom 29. Mai 1997. Die Informationspolitik von Bundesrat und Bundesverwaltung nach der Verhaftung eines ehemaligen EMD-Beamten Ende Januar 1996 und im Kontext der BSE/CJD-Ereignisse vom März 1996, Arbeitsbericht der parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle, Bern, Oktober 1996.
1997	Haymoz-Affäre UVEK	Der stellvertretende Generaldirektor der damaligen PTT geriet in Verdacht, strafbare Handlungen in seiner vergangenen beruflichen Tätigkeit begangen zu haben. Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurde eine Abgangsentschädigung entrichtet. Im Nachgang zu dieser Affäre erklärte der Generaldirektor der PTT seinen Rücktritt.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates betreffend die vom UVEK ergriffenen Massnahmen zu den Vorkommnissen an der Spitze der Post-Generaldirektion vom 21. Juni 1999.
1999	Expo 01-Affäre	Probleme im Zusammenhang mit der Organisation der Expo 01, die auf das Jahr 2002 verschoben werden musste.	Probleme bei der Vorbereitung und Organisation der Landesausstellung 2001 (Expo.01). Eine Aufarbeitung im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 27. März 2001.
1999	Bellasi-Affäre VBS	Verhaftung eines ehemaligen VBS-Mitarbeiters in Zusammenhang mit Vermögensdelikten. Rücktritt des USC ND. Rücktritt des C SND. Reorganisationsmassnahmen	Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte. Vorkommnisse in der Untergruppe Nachrichtendienst des Generalstabs vom 24. November 1999.
2001	Swissair-Grounding EFD	Aus Gründen mangelnder Liquidität muss die S-Air-Group Nachlassstundung beantragen. Swissair geht in Liquidation.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates. Die Rolle von Bundesrat und Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Swissair-Krise vom 19. September 2002.

Jahr	Vorkommnis	Beschreibung	Bemerkungen, Quellen
2002	Borer-Affäre EDA	Affäre in Zusammenhang mit einer ausserehelichen Beziehung von Botschafter Borer. Rücktritt von Botschafter Borer.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Informationstätigkeit des Departements für auswärtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abberufung de Schweizer Botschafters in Deutschland im Frühjahr 2002 vom 7. April 2005.
2002	Probleme bei Swiss-mediac EDI	Beim Aufbau der neu geschaffenen Organisationseinheit Swissmedic ergaben sich Missstände.	Probleme von Swissmedic anlässlich der Inbetriebnahme und Beurteilung der heutigen Lage. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 25. August 2004.
2003	Spuck-Affäre Schubarth Bundesgericht	Bundesrichter Schubarth soll einen NZZ-Journalisten angespuckt und verfehlt haben. Rücktritt des Bundesrichters.	Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates. Untersuchung von besonderen Vorkommnissen am Bundesgericht vom 6. Oktober 2003
2006	Albisguetli-Rede, kriminelle Ausländer EJPD	In seiner Albisguetli-Rede bezeichnet Bundesrat Blocher zwei albanische Asylbewerber als Kriminelle und kritisiert die Entscheide der Asylrekurskommission und des Bundesgerichts.	Untersuchung von öffentlichen Aussagen des Vorstehers des EJPD zu Gerichtsurteilen. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 10. Juli 2006.
2006	Visa-Affäre EDA	Unregelmässigkeiten an der Schweizer Botschaft in Islamabad bei der Erteilung von Visa.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Visaerteilung durch die Auslandvertretungen der Schweiz vom 17. April 2007.
2006	Moschee-Spion EJPD	Die Medien enthüllen die Aktivitäten eines Informanten der Nachrichtendienste.	Affäre um einen Informanten im Genfer Islam-Zentrum. Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation vom 15. Mai 2007.
2006	Fall Roschacher-Blocher EJPD	Probleme im Verhältnis zwischen dem Vorsteher EJPD und dem Bundesanwalt. Rücktritt des Bundesanwalts.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes vom 5. September 2007.
2008	Tinner-Fall EJPD	Der Bundesrat soll in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen die Gebrüder Tinner veranlasst haben, dass sensible Akten vernichtet wurden.	Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Rät. Fall Tinner: Rechtmässigkeit der Beschlüsse des Bundesrats und Zweckmässigkeit seiner Führung vom 19. Januar 2009.

Jahr	Vorkommnis	Beschreibung	Bemerkungen, Quellen
2008	Fall Nef VBS	In Zusammenhang mit einem Strafverfahren, dessen Umfang KKdt Nef Bundesrat Schmid nur teilweise angegeben hatte, muss dieser von seinem Posten als Chef der Armee zurücktreten.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Umstände der Ernennung von Roland Nef zum Chef der Armee vom 28. November 2008.
2008	UBS-Krise EFD	Durch die Krise auf den Finanzmärkten musste die UBS von Bund und Nationalbank massiv unterstützt werden.	Die Einsetzung einer PUK wird diskutiert.

Anhang 2 Chronologie Fall Nef-Schmid

Datum	Ereignis, Vorgang
27.9.2006	Die Lebenspartnerin von R. Nef erstattet Strafanzeige wegen Nötigung und anderer Delikte.
7.11 oder 8.11.2006	Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft Zürich und dem Oberauditorat. Gesuch um Ermächtigung zur Einleitung und Fortführung eines zivilen Strafverfahrens gegen einen Dienstpflichtigen.
10.11.2006	Das Oberauditorat erteilt die Ermächtigung.
14.11.2006	Der Vorsteher VBS, Bundesrat Schmid, wird vom Oberauditor über das Strafverfahren gegen R. Nef orientiert. Der Chef der Armee wird telefonisch vom Oberauditor unterrichtet.
18.12.2006	Führungsgespräch zwischen Bundesrat Schmid und dem Chef der Armee. Das Strafverfahren gegen R. Nef wird erörtert.
19.12.2006	Die Staatsanwaltschaft Zürich orientiert das Oberauditorat über den Zuständigkeitswechsel und die bevorstehende Hausdurchsuchung. Der Oberauditor unterrichtet den Chef der Armee, der vom Inhalt des Verfahrens Kenntnis nimmt.
19.12.2006	Die Staatsanwaltschaft Zürich fordert bei der Abteilung Informations- und Objektsicherheit VBS (IOS) Unterstützung an, in Zusammenhang mit der bevorstehenden Hausdurchsuchung.
9.1.2007	R. Nef berichtet dem Chef der Armee telefonisch, dass seine frühere Lebenspartnerin ein Verfahren gegen ihn eingeleitet habe.
16.1.2007	Der Chef IOS kontaktiert den zugeteilten höheren Staboffizier des Chefs der Armee, um festzustellen, ob der Chef der Armee über die Vorgänge unterrichtet ist. Dies wird bestätigt.
17.1.2007	Der Bundesrat ernennt R. Nef zum Kommandanten des Lehrverbandes Panzer/Artillerie. Es wurde keine Sicherheitsprüfung durchgeführt.
18.1.2007	1. Sitzung der Beratergruppe für die Rekrutierung des neuen Chefs der Armee. Liste mit Kandidaten, R. Nef befindet sich auf der B-Liste (2. Wahl).
26.1.2007	Am Wohn- und Arbeitsort von R. Nef werden Hausdurchsuchungen durchgeführt. Der Oberauditor und der Chef der Armee werden unterrichtet. Der Chef der Armee wird von Dritten über die Hausdurchsuchung am Arbeitsplatz von R. Nef unterrichtet. Der Chef VBS wird nach diesem Datum vom Chef der Armee über die Hausdurchsuchungen informiert.
15.2.2007	2. Sitzung der Beratergruppe.
14.3.2007	3. Sitzung der Beratergruppe. R. Nef wird von der B-Liste auf die A-Liste gesetzt. Es wird eine Shortliste mit fünf Kandidaten erstellt.
14.3-16.4.2007	Bundesrat Schmid führt mit allen fünf Kandidaten Gespräche. Bundesrat Schmid führt R. Nef mit zwei Gespräche. R. Nef erklärt sich bereit, sich dem Wahlverfahren zu stellen. R. Nef unterrichtet Bundesrat Schmid zum gegen ihn laufenden Strafverfahren. Bundesrat Schmid bestätigt ihm seine Kenntnis zu diesem Verfahren. R. Nef soll dem Departementschef die Einstellung des Verfahrens in Aussicht gestellt haben. Bundesrat Schmid stellte keine weiteren Fragen zu dieser Privatangelegenheit. Das Verfahren soll bis zu einer möglichen Wahl von R. Nef zum Chef der Armee abgeschlossen sein.

16.4.2007	4. Sitzung der Beratergruppe. Es wird eine Liste mit vier Kandidaten erstellt. Bundesrat Schmid soll beiläufig der Beratergruppe über eine private Angelegenheit in Zusammenhang mit R. Nef berichtet haben. Ein Strafverfahren wurde dabei nicht erwähnt.
8.5.2007	5. Sitzung der Beratergruppe. Es wird eine Shortlist mit vier definitiven Kandidaten erstellt.
6.6.2007	Gespräch zwischen Bundesrat Schmid und dem Chef der Armee über die vier Kandidaten. Bundesrat Schmid eröffnet dem Chef der Armee, dass R. Nef an erster Stelle stehe. Der Chef der Armee weist auf das laufende Verfahren hin. Am gleichen Tag fand ein längeres Gespräch zwischen dem Chef der Armee und R. Nef statt. Es ging um das laufende Verfahren gegen R. Nef. Nef teilte dem Chef der Armee mit, dass es sich um eine reine Privatangelegenheit handle und das Verfahren ruhe. Die Angelegenheit würde in einigen Monaten definitiv geregelt.
7.6.2007	Der Chef der Armee erklärt Bundesrat Schmid, dass er keine Einwände gegenüber der Kandidatur Nef habe.
8.6.2007	Der Bundesrat ernennt R. Nef zum neuen Chef der Armee ab 1.1.2008.
8.6.2007	Der Chef IOS interveniert gegenüber dem zugeteilten höheren Stabsoffizier des Chefs der Armee, da das Verfahren gegenüber R. Nef immer noch offen sei. Es ist unklar, ob die Demarche des Chefs IOS je an den Chef der Armee und an den Departementschef gelangt sind.
3.7.-19.12.2007	Durchführung der Sicherheitsprüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung der IOS. Der Fachstelle wird mitgeteilt, dass gegen R. Nef ein Verfahren wegen Nötigung laufe. Die Prüfung wurde verzögert, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen war.
23.10.2007	Das Verfahren gegen R. Nef wird eingestellt.
29.11.2007	R. Nef widerruft die Ermächtigung der Fachstelle PSP zur Einholung von Auskünften in besagtem Verfahren. Die Fachstelle hat keine Möglichkeit mehr, die Hintergründe der Verfahrenseinstellung (Einstellungsverfügung) zur Kenntnis zu nehmen.
13.12.2007	Befragung von R. Nef durch die Fachstelle PSP. R. Nef bestätigte, dass er Bundesrat Schmid vollumfänglich über das eingestellte Verfahren orientiert habe. Dies war Bedingung für eine positive Risikoverfügung, die Voraussetzung für einen Amtsantritt von R. Nef war. R. Nef bestritt später, eine derartige Bestätigung abgegeben zu haben.
19.12.2007	Die Fachstelle erlässt eine positive Risikoverfügung.
1.1.2008	R. Nef tritt seinen Posten als Chef der Armee an.
April 2008 – 26.6.2008	Ein Fahnder der Stadtpolizei Zürich soll der Sonntagszeitung drei polizeiliche Dokumente zum Fall Nef zugespielt haben. Auf Grundlage dieser Akten unternimmt die Sonntagszeitung Nachforschungen in Zusammenhang mit dem Strafverfahren Nef.
26.6.2008	Eine Journalistin schreibt ein E-Mail an den Generalsekretär VBS und bittet um Bestätigung, dass am 27.9.2006 gegen R. Nef eine Strafanzeige erfolgt sei. R. Nef bestätigt dem Generalsekretär, dass ein Verfahren gelaufen und dann eingestellt worden sei. Die Sache sei damit erledigt.
27.6.2008	Die Sonntagszeitung sendet ein weiteres E-Mail an den Generalsekretär VBS mit einer langen Liste an Vorwürfen, die an R. Nef gerichtet sind. Nef bestreitet die Echtheit der Vorwürfe.

13.7.2008	Die Sonntagszeitung veröffentlicht einen Artikel mit der Enthüllung, dass gegen R. Nef zum Zeitpunkt seiner Ernennung am 8.7.2007 ein Strafverfahren lief.
14.7.2008	Landesweit wird die Berichterstattung der Sonntagszeitung aufgegriffen und die Vorgänge mehrheitlich kritisch wiedergegeben. Die Anwältin der ehemaligen Lebenspartnerin von R. Nef weist in einem Schreiben an die Sonntagszeitung darauf hin, dass der Klagegrund nicht häusliche Gewalt gewesen sei. Nach der ersten Einvernahme habe man sich gütlich geeinigt und Stillschweigen vereinbart.
15.7.2008	Die Berichterstattung wird noch verstärkt und die Rolle von Bundesrat Schmid in den Vordergrund gerückt. R. Nef stellt den Medien eine persönliche schriftliche Erklärung zu, wo er auf das Schreiben der Anwältin vom 14.7.2009 eingeht und seinerseits sein Stillschweigen in dieser Angelegenheit bekräftigt.
16.7.2008	Der Druck der Medien wird aufrecht erhalten. Die Berichte gegenüber R. Nef und Bundesrat Schmid werden zunehmend kritischer.
17.7.2008	Die intensive Berichterstattung wird fortgesetzt. R. Nef gibt vor den Medien eine Erklärung ab, wo er zugibt, im Rahmen der gütlichen Einigung Wiedergutmachungszahlungen geleistet zu haben. Er beharrt aber auf dem Standpunkt, dass es sich um reine Privatangelegenheit handelt. Er droht der Zeitung Blick mit einer Klage.
18.7.2008	Die Äusserungen von R. Nef vom 17.7.2008 werden in den Medien breit wiedergegeben und sehr kritisch kommentiert. Bundesrat Schmid gibt eine Pressekonferenz und spricht sein Vertrauen gegenüber R. Nef aus. Er habe vom Inhalt der Strafanzeige zum Zeitpunkt der Ernennung von R. Nef zu Chef der Armee keine Kenntnis gehabt.
20.7.2008	Die Sonntagszeitung veröffentlicht weitere Details zum Fall Nef, unter anderem Auszüge aus dem Protokoll der Zürcher Polizei.
21.7.2008	Die Berichterstattung der Medien findet nach den weiteren Enthüllungen der Sonntagszeitung einen neuen Höhepunkt. Bundesrat Schmid gibt eine weitere Erklärung an die Medien ab. R. Nef wird beurlaubt und muss bis zum 20.8.2008 die Vorwürfe glaubhaft widerlegen.
22.7.2008	Die Berichterstattung wird auf hohem Niveau fortgesetzt. Zunehmend gerät Bundesrat Schmid unter Beschuss, da seine Kenntnisse zum Verfahren gegen Nef widersprüchlich sind.
23.7.2008	Die Berichterstattung hält unvermindert an.
25.7.2008	R. Nef bittet Bundesrat Schmid um Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen. Die Medien fordern wiederholt den Rücktritt von Bundesrat Schmid.
20.8.2008	Der Bundesrat genehmigt den Antrag des Chefs VBS zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses von R. Nef auf den 28.2.2009. R. Nef erhält eine Entschädigung von 275'000 Franken.
3.9.2008	In einer Pressemitteilung bestätigt das VBS die Meldung von Radio DRS, dass Bundesrat Schmid schon am 14.11.2006 über das Bestehen eines Strafverfahrens gegen R. Nef orientiert worden sei.
4.9.2008	Bundesrat Schmid gerät nun in den Mittelpunkt der Medienkritik. Er wird unter anderem der Lüge bezichtigt. Es werden weitere Rücktrittsforderungen laut.

Herbstsession 2008	Bundesrat Schmid gerät in Zusammenhang mit der Beratung des Rüstungsprogramms 2008 zunehmend unter Druck.
24.9.2008	Der Nationalrat lehnt das Rüstungsprogramm 2008 ab. Erneut werden Rücktrittsforderungen laut.
29.9.2008	Der Ständerat stimmt dem Rüstungsprogramm 2008 ohne Änderungen zu.
Oktober 2008	Immer wieder werden Gerüchte um den Rücktrittszeitpunkt von Bundesrat Schmid laut.
6.11.2008	Bundesrat Schmid begibt sich in Spitalbehandlung.
9.11.2008	Bundesrat Schmid wird aus dem Spital entlassen.
12.11.2008	Bundesrat Schmid tritt von seinem Amt zurück.
28.11.2008	Die GPK veröffentlicht den Bericht „Umstände der Ernennung von Roland Nef zum Chef der Armee“.